

OLG Nürnberg

Art. 13 BayStVollzG (Ermessensausübung bei Urlaubsgewährung)

1. Die bloße Berufung auf eine Verwaltungsvorschrift (hier: Ziffer 2 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zu Art. 13 BayStVollzG) stellt keine ausreichende Ermessensausübung dar.

2. Die Schwere der Schuld kann bei der Ermessensentscheidung über Vollzugslockerungen berücksichtigt werden.

Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 18. Juli 2011 - 1 Ws 151/11

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Straubing, wo er eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt. Mit Ablauf des 7.3.2016 werden 15 Jahre vollstreckt sein. Mit Anwaltschriftsatz vom 27.9.2010 beantragte der Verurteilte bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, ihm „Vollzugslockerungen“ zu gewähren. Hierauf antwortete die Justizvollzugsanstalt Straubing mit Schreiben vom 7.10.2010, welches folgenden Inhalt hat:

„Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt, zu Ihrem Schreiben vom 27.09.2010 darf ich Ihnen zunächst mitteilen, dass gemäß den aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Artikel 14 Absatz 3 BayStVollzG in Verbindung mit Nummer 2 Absatz 1 VV zu Artikel 13 BayStVollzG) zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene erst beurlaubt bzw. diesen in der Regel erst dann Vollzugslockerungen gewährt werden können, wenn Sie sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung 12

Jahre im Vollzug befunden haben. Die Erholung der insoweit erforderlichen externen Sachverständigengutachten wird jedoch so rechtzeitig erfolgen, dass - ein positives Votum des Sachverständigen vorausgesetzt - der Beginn der Lockerungsphase zeitgerecht, frühestens jedoch zum März 2013, erfolgen kann.“

Hiergegen wandte sich der Verurteilte, mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 14.10.2010, in dem er Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing stellte. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf diesen Schriftsatz Bezug genommen. Die Justizvollzugsanstalt Straubing nahm am 27.10.2010 hierzu Stellung.

Mit Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing vom 1.2.2011 wurden die Anträge des Verurteilten einschließlich des Antrages auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen. Dabei wertete die Strafvollstreckungskammer das Schreiben der Justizvollzugsanstalt vom 7.10.2011 als Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit, gegen welche der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig sei. Letzterer sei jedoch unbegründet, da Art. 14 Abs. 3 BayStVollzG i.V.m. Ziffer 2 Abs. 1 der VV zu Art. 13 BayStVollzG zwar nicht zwingend und bindend sei, jedoch Richtlinie nach dem Willen des Gesetzgebers für eine Ermessensabwägung darstelle. Die Kammer nahm sodann diese Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vor und berücksichtigte insbesondere auch, dass „nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes für Vollzugslockerungen von Bedeutung <sei>, dass die zu treffende Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zur Gewährung von der Bewährung in Vollzugslockerungen abhängt und damit die Chancen zu einer günstigen Sozialprognose zu gelangen bei der vorigen Gewährung von Vollzugslocke-

rungen für den Gefangenen verbessert werden.“

Gegen diesen dem Verurteilten am 7.2.2011 zugestellten Beschluss wendet er sich mit seiner Rechtsbeschwerde vom 22.3.2011, eingegangen bei Gericht am selben Tage, auf welche wegen der Begründung Bezug genommen wird. Mit Beschluss des Senats vom 28.4.2011 wurde diese als unzulässig verworfen. Mit Schriftsatz vom 12.5.2011 beantragte der Verurteilte Gewährung nachträglichen Gehörs, da er die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg vom 13.4.2011 nicht erhalten hatte, was ihm mit Senatsbeschluss vom 25.5.2011 gewährt wurde. Eine Äußerung zum Antrag der Generalstaatsanwaltschaft erfolgte mit Schriftsatz vom 9.6.2011.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist gemäß Art. 208 BayStVollzG i. V. m. § 116 Abs. 1 StVollzG statthaft und nach Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 118 Abs. 1 StVollzG auch form- und fristgerecht eingelegt (§ 118 StVollzG).

Sie ist gemäß Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, weil die Überprüfung der Entscheidung der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing geboten ist, um eine Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Die Strafvollstreckungskammer weicht in ihrem Beschluss vom 1.2.2011 von der herrschenden obergerichtlichen Entscheidungspraxis ab, nach der das Gericht nicht von sich aus von Tatsachen ausgehen darf, die die Vollzugsbehörde nicht ermittelt hat. Auch kann sie nicht den Mangel des fehlenden Verwaltungsermessens durch eigene Ermessensausübung beheben (BVerfG Be. v. 5.8.2010 2 BvR 729/08 Rdn. 36 unter Hinweis auf OLG Hamm StV 1997, 32; Calliess/Müller-Dietz StVollzG 11. Aufl. § 115 Rdn. 20 f. m.w.N.).

2. Die Rechtsbeschwerde hat auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts den aus dem Tenor ersichtlichen, zumindest vorläufigen Erfolg.

Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer war aufzuheben, weil sie auf einer Vollzugsentscheidung ohne Feststellungen und Ermessensausübung fußt und diesen grundlegenden Mangel nicht nachträglich beheben oder heilen konnte.

a) Die Strafvollstreckungskammer Straubing hat zutreffend das Schreiben der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 7.10.2010 als Bescheid i.S.v. § 109 StVollzG bewertet.

In diesem Bescheid teilt die Justizvollzugsanstalt lediglich mit, dass wegen der Bindung an Ziffer 2 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zu Art. 13 BayStVollzG derzeit keine Vollzugslockerungen stattfinden können, stellt aber weder Tatsachen fest noch übt sie ihr vorhandenes Entscheidungsermessen aus.

Die genannte Verwaltungsvorschrift besitzt unabhängig von ihrer Wirksamkeit (vgl. Calliess/Müller-Dietz StVollzG 11. Aufl. § 11 Rdn. 20 zur entsprechenden VV Nr. 5 zu § 11 StVollzG) - keinen unmittelbar bindenden Gesetzescharakter, sondern konkretisiert, wie schon die Formulierung „in der Regel“ in Ziff. 2 Abs. 1 Satz 4 VV zu Art. 13 BayStVollzG zeigt, lediglich innerhalb des gesetzlichen Rahmens den Ermessenspielraum der Vollzugsbehörde und soll für einheitliche Entscheidungen bei der Ermessensausübung sorgen.

Die Justizvollzugsanstalt hat als erste entscheidende Stelle zunächst selbst den Sachverhalt mit sämtlichen für die Ermessensentscheidung relevanten Umständen festzustellen und bei ihrer Entscheidung angemessen mit einzu beziehen. Die anschließende gerichtliche Überprüfung durch die Strafvollstreckungskammer setzt zwingend eine substantielle Ausgangsentscheidung voraus, da andernfalls die Gerichtsents-

cheidung ohne Unterbau bleibt.

b) Wegen des Prüfungs- und Abwägungsausfalls in der Grundentscheidung der Justizvollzugsanstalt fehlte der Strafvollstreckungskammer eine prüffähige Ausgangsentscheidung. Sowohl die Strafvollstreckungskammer im Beschluss vom 1.2.2011 als auch der Senatsbeschluss vom 28.4.2011 haben diese Sachlage verkannt. Daher waren dieser Senatsbeschluss, der Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 1.2.2011 sowie der Bescheid der JVA Straubing vom 7.10.2011 aufzuheben und die Sache gemäß Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG an die JVA Straubing zu neuer Verbescheidung zurückzuverweisen.

Für das weitere Verfahren weist der Senat auf Folgendes hin:

Aus dem Resozialisierungsgebot und dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit allen staatlichen Handelns folgt, dass das Interesse des Gefangenen, vor schädlichen Folgen aus einer langjährigen Inhaftierung bewahrt zu werden und seine Lebenstüchtigkeit im Falle der Entlassung aus der Haft zu behalten, umso höheres Gewicht hat, je länger die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bereits andauert (BVerfG NStZ-RR 1998; 121 = StV 1998, 434). Bei langjährig Inhaftierten kann es, auch wenn eine konkrete Entlassungsperspektive sich noch nicht abzeichnet, geboten sein, zumindest Lockerungen in Gestalt von Ausführungen dadurch zu ermöglichen, dass die Justizvollzugsanstalt einer von ihr angenommenen Flucht- oder Missbrauchsgefahr durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen entgegenwirkt (BVerfG Be. v. 5.8.2010 Az. 2 BvR 729/08 unter Hinweis auf BVerfG, Be. v. 10.9.2008 Az. 2 BvR 719/08 und BVerfG Be. v. 4.5.2011 Az. 2 BvR 2365/09 Rdn. 116 zu Vollzugslockerungen bei langdauernder Inhaftierung – Sicherungsverwahrung). § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG lässt solche Maßnahmen auch bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten zu, die noch

nicht zehn Jahre ihrer Strafe verbüßt haben (BVerfG NStZ-RR 1998, 121 Leitsatz), wobei die Schwere der Schuld bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt werden kann (BVerfG NStZ 1983, 476). Das BVerfG hat weiter ausgeführt, dass sich die Justizvollzugsanstalt zudem nicht auf bloße pauschale Wertungen oder auf den Hinweis einer abstrakten Flucht- oder Missbrauchsgefahr im Sinne von § 11 Abs. 2 StVollzG beschränken dürfe. Sie hat vielmehr im Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person des Gefangenen zu konkretisieren (BVerfG Be. v. 5.8.2010 Az. 2 BvR 729/08 Rdn. 32). Dies gilt auch für den mit § 11 StVollzG fast wortgleichen Art. 13 BayStVollzG.